

Beschluss-Nummer: 0160/2015

Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage 1

**Satzung
für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen
in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Arten der Ehrungen**

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt kann die Stadt Schönebeck (Elbe) das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen verleihen.

**§ 2
Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Schönebeck (Elbe) in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vergeben hat.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

**§ 3
Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen.
- (2) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

**§ 4
Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
- (2) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und ein anspruchsvolles Sachgeschenk im Wert von 250,00 € sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 €. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Schönebeck (Elbe) ein.

- (4) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenfrei teilzunehmen und wird zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.
- (5) Folgende städtische Einrichtungen dürfen von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern unentgeltlich genutzt werden:

- die Stadtbibliothek,
- das Freibad,
- das Hallenbad und
- der Solequell.

**§ 5
Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Stadt Schönebeck (Elbe) stehen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
- (3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

**§ 6
Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
- (2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts.

- (4) Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
- (5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.
- (6) Der Name des Betroffenen wird im Goldenen Buch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.
- (7) Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

**§ 7
Verleihung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich im Sinne von § 30 KVG LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
- Z. B.:
- „Ehrenstadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“
 - „Ehrenstadteilwehrlleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
 - „Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Personen, die sich um die Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht haben - ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Schönebeck (Elbe) gewesen zu sein - eine Ehrenbezeichnung verleihen.
 - (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

**§ 8
Verfahren zur Verleihung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Anträge zur Verleihung der Ehrenbezeichnung können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbezeichnung vorgesehene Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann die Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

**§ 9
Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
- (2) Der zu Ehrende erhält anlässlich seiner Auszeichnung eine Ehrenurkunde sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 €. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen und Anlässen der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich eingeladen.

**§ 10
Entziehung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Der Stadtrat kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
- (2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Vor der Beschlussfassung sollte der mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Person Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug der Ehrenbezeichnung.
- (5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.
- (6) Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

**§ 11
Abschließende Vorschriften**

- (1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung werden vom Oberbürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

**§ 12
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 25.10.2010 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0166/2015

Jahresabschluss 2014 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Gemäß § 4 der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ vom 13.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 24.09.2015 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH für das Geschäftsjahr 2014 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2014 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2014 die Entlastung. Weiterhin beschließt der Stadtrat in Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 16.04.2008 in Verbindung mit dem § 13 Abs. 5 des EigBG den festgestellten Verlust in Höhe von 1.318,88 € durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0167/2015

Aufhebung in Teilen des Beschlusses Nummer 0271/2011 vom 23.06.2011, Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Der Stadtrat beschließt, den Beschluss-Nummer 0271/2011 vom 23.06.2011, Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit den dazu gefassten Anträgen aufzuheben, soweit er folgenden Inhalt hatte. „Die Verwaltung wird beauftragt, folgende zukünftige Handlungsweise zu überprüfen: Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes SOLEPARK SCHÖNEBECK wird ermächtigt ab dem Wirtschaftsjahr 2012 die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Städt. Bauhof aufzuheben! Zukünftig sind Aufträge frei zu vergeben! In 2012 werden die Leistungen aus der Verwaltungsvereinbarung zur Ausübung des Kurparkdienstes an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen für die Objekte Kurpark, Fuchsallee, Spielplatz frei zu vergeben.
In 2014 werden die Leistungen aus der Verwaltungsvereinbarung Winterdienst Kurpark Bad Salzelmen und angrenzende öffentliche Gehwege und Solequell, sowie über die Winterdienstleistungen für das Objekt IGZ GmbH Inno Life frei vergeben. In 2016 werden die Leistungen aus der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Unterhaltspflege in den Objekten des SOLEPARKES auf der Grundlage des gültigen Leistungskataloges über die Grünanlagenpflege für die Objekte Tannenwald, Kurpark, Erlenuellgarten, Fuchsallee, Solequell und dem Tourenplan für die Papierkorbleerung frei zu vergeben. Der Eigenbetrieb Städtischer Bauhof kann sich an der Ausschreibung beteiligen. Die Vergabe erfolgt in regelmäßigen Sitzungen des BAKG. Wiederkehrende Leistungen werden in 2 Jahresverträgen abgeschlossen!
Für ein konstruktives Qualitätsmanagement für die Leistungen zeichnet die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes verantwortlich!“

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0169/2015

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich der Behandlung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2014
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2014 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2014 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft. Der Stadtrat beschließt den Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 45.678,68 € wie folgt:

- 1) 12.229,76 € werden gegen die Rücklage des Städtischen Bauhofes ausgeglichen
- 2) 33.448,92 € werden als Forderung gegenüber dem Aufgabenträger vorgetragen.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0178/2015

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung).

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015


Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage 1

**Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften. Sie führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 5 Stadtteil- und 3 Ortsfeuerwehren mit folgenden Bezeichnungen:

- „Stadtteilfeuerwehr Schönebeck“
- „Stadtteilfeuerwehr Frohse“
- „Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen“
- „Stadtteilfeuerwehr Elbenau“
- „Stadtteilfeuerwehr Felgeleben“
- „Ortsfeuerwehr Ranies“
- „Ortsfeuerwehr Plötzky“
- „Ortsfeuerwehr Pretzlin“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

- (4) Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- und Ortswehrlleiter geleitet. Die Stadtteil- und Ortswehrlleiter sind dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Sie bilden gemeinsam die Stadtwehrlleitung.

**§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr